

# **Bekanntmachung der Gemeinde Irschenberg**

Siehe auch Internetseite [www.irschenberg.com](http://www.irschenberg.com)

## **Vollzug des Wasserrechts**

### **Öffentliche Auslegung der Unterlagen im wasserrechtlichen Festsetzungsverfahren**

**Festsetzung des Überschwemmungsgebietes „Leitzach“ in den Gemeinden Bayrisch, Fischbachau, Irschenberg, Weyarn, Feldkirchen-Westerham sowie der Stadt Miesbach**

- 1. In der Gemeindeverwaltung in Irschenberg, Kirchplatz 2, Zimmer 2 liegen vom 06. März 2018 – 06. April 2018 die Unterlagen zur Einsichtnahme aus.**
2. Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von anerkannten Umweltvereinigungen sind bei der Gemeinde Irschenberg oder dem Landratsamt Miesbach innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen.
3. Bei Ausbleiben eines Beteiligten am Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
- 4.1 Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
- 4.2 Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

**Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (= 20. April 2018) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde oder beim Landratsamt Miesbach Einwendungen erheben.**

**Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG). Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, können innerhalb der o. F. Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Für die Berechnung der Fristen gelten die §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 (1. Alternative) BGB.**

Irschenberg, 26.02.2018

  
Bögl

